

**ANLAGE**

**Vorblatt zum Frühwarndokument**

<b>Vorhaben:</b>	<b>Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2008 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex)</b>
<b>KOM-Nr.:</b>	<b>COM(2018) 252 final</b>
<b>BR-Drucksache:</b>	<b>Noch nicht bekannt</b>
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	<b>IV 203 / 900-20/2015-1822/2018</b>
<b>Zielsetzung:</b>	<p>Die derzeitigen Vorschriften sollen an neue technologische sowie sicherheits- und migrationspolitische Herausforderungen angepasst werden. Darüber hinaus soll es Touristen und Geschäftsreisenden erleichtert werden, die EU zu bereisen.</p> <p>Dazu sollen die bereits bestehenden Verfahrensabläufe gestrafft und optimiert werden, wodurch das Reisen für legal Reisende einfacher werden soll, ohne dass Abstriche bei der Sicherheit an den Außengrenzen in Kauf genommen werden müssen.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Der Vorschlag sieht u. a. folgende Änderungen der Regelungen für Personen, die aus visumpflichtigen Staaten einreisen, vor:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichkeit der elektronischen Antragstellung; ein Erscheinen in den Konsulaten soll nur noch zur Abnahme der Fingerabdrücke erforderlich sein;</li><li>• Ermöglichung einer Antragstellung bis zu sechs Monate vor der Reise (bislang drei Monate);</li><li>• Verkürzung des Zeitraums für die Entscheidung von Visumsanträgen von 15 auf 10 Tage;</li><li>• Vereinheitlichung der Vorschriften für die Erteilung von Mehrfachvisa für Vielreisende</li></ul>

	<p>mit einer positiven „Visum-Vorgeschichte“ mit einer zunehmenden Gültigkeitsdauer von einem Jahr bis höchstens fünf Jahre;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ermöglichung der sofortigen Ausstellung von einmaligen Kurzzeitvisa an den EU-Außengrenzen; diese Kurzzeitvisa sollen für einen Aufenthalt von höchstens sieben Tagen und ausschließlich in dem Mitgliedstaat gelten, der das Visum ausgestellt hat;</li> <li>• Erhöhung der Antragsgebühren auf 80 Euro; die geringeren Visumsgebühren, die für bestimmte Staaten gelten, sollen unberührt bleiben.</li> <li>• regelmäßige Bewertung des Kooperationsverhaltens von Drittstaaten bei der Rücknahme von eigenen Staatsangehörigen, die sich irregulär in der EU aufhalten; sowie Möglichkeit eines Mitgliedstaats, der erhebliche und anhaltende Rückführungsprobleme in einen Drittstaat hat, eine derartige Prüfung der KOM jederzeit anzustoßen;</li> <li>• Möglichkeit der KOM, für einen bei der Rücknahme nicht kooperierenden Drittstaat die Visumsbestimmungen restriktiver zu handhaben und strengere Bedingungen für die Bearbeitung von Visumsanträgen einzuführen</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Bedenken bestehen nicht. Der Vorschlag entwickelt eine bereits bestehende Verordnung weiter.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) nicht bekannt</li> <li>b) Eine erste Befassung erfolgte in der Ratsarbeitsgruppe Visa am 26.03.2018, eine Fortsetzung der artikelweisen Beratung war für den 10.04.2018 vorgesehen. Darüber liegt jedoch noch kein Protokoll vor.</li> <li>c) Nicht bekannt</li> </ul>